

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) sowie §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 07. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz

§ 1

Aufnahmeantrag und Aufnahmekriterien

(1) Die Anfrage auf einen Betreuungsplatz erfolgt über das Angebot www.littlebird.de/schlitz. Es sind maximal 2 aktive Betreuungsanfragen pro Kind und Betreuungsbeginn gleichzeitig möglich. Platzanfragen sind erst nach der Geburt des Kindes möglich. Die Erziehungsberechtigten erhalten frühestens 18 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn ein Platzangebot. Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Schlitz und den/dem Erziehungs-/ Personenberechtigten zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil des Vertrages ist diese Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 09. November 2022

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez.

Heiko Siemon

Bürgermeister